

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/11/26 1Ob605/80, 3Ob2004/96v, 5Ob504/96 (5Ob505/96), 9Ob31/13v, 10Ob71/14k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1980

Norm

ABGB §918 Ib2

ABGB §918 IIa

ABGB §1053

Rechtssatz

Wegen der Verschiedenheit der Vertragspartner liegt den Verträgen über "hardware" einerseits und "software" (samt Wartung) andererseits kein einheitlicher, unteilbarer Erfüllungsanspruch (im Sinne einer völligen rechtlichen Einheit) zugrunde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 605/80

Entscheidungstext OGH 26.11.1980 1 Ob 605/80

Veröff: HS X/XI/32

- 3 Ob 2004/96v

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 3 Ob 2004/96v

Beisatz: Eine Ausnahme von dieser Regel könnte nur dann vorliegen, wenn die Vertragsparteien die Unteilbarkeit ihrer Leistungen entweder ausdrücklich vereinbarten oder eine derartige Vertragskoppelung im Sinne des § 863 Abs 1 ABGB durch solche Handlungen erklärten, die mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen. (T1) Veröff: SZ 69/127

- 5 Ob 504/96

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 5 Ob 504/96

Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 70/202

- 9 Ob 31/13v

Entscheidungstext OGH 27.08.2013 9 Ob 31/13v

Beisatz: Eine Gewährleistungspflicht eines Werkunternehmers für allfällige Mängel der durch den anderen Vertragspartner beigestellten Software ließe sich daher ? vom Fall anders lautender Vereinbarungen abgesehen ? nicht begründen. (T2)

- 10 Ob 71/14k

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 10 Ob 71/14k

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0018417

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at